

Gefördert mit Mitteln der Landesregierung
aus dem Landesprogramm



Förderrichtlinie „Förderung von Photovoltaik- Balkonkraftwerken“

in der Ortsgemeinde Bubenheim
zur Förderung Erneuerbarer Energien



Gültig ab dem **01.09.2024**

Präambel

Die Ortsgemeinde Bubenheim hat sich zum Ziel gesetzt, grundsätzlich die Erzeugung Erneuerbarer Energien zu fördern und dadurch deren Ausbau voranzutreiben. Mithilfe der Erzeugung von nachhaltig generiertem Strom sowie Wärme wird der Ausstoß von fossilen Treibhausgasemissionen vermieden und die Umwelt nachhaltig entlastet.

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt Klimaschutzmaßnahmen mit Fördergeldern durch das „Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) und stellt 10.000,00 € für dieses Förderprogramm zur Verfügung.

Weiterhin unterstützt das Förderprogramm ebenfalls die Ziele des im Oktober 2013 vom Verbandsgemeinderat beschlossenen „Integrierten Klimaschutzkonzeptes“, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens 80% zu reduzieren.

Wichtige Vorabbemerkung: Diese Förderrichtlinie ist begrenzt gültig. Es stehen begrenzte Fördermittel zur Verfügung, die bis zum 31.12.2025 vergeben sein müssen!

1 Förderzweck

1.1

Die Ortsgemeinde Bubenheim gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die Installation von Balkonkraftwerken.

1.2

Förderzweck ist die Steigerung der nachhaltigen Produktion von Strom und Wärme aus Sonnenenergie. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele auf Orts- und VG-Ebene im Sinne des 2013 vom Verbandsgemeinderat verabschiedetem Klimaschutzkonzept geleistet.

1.3

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Bubenheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Fördergelder werden im Rahmen des Programms „KIPKI“ vom Land Rheinland-Pfalz bereitgestellt.

1.4

Grundsätzlich ist eine Kumulierung zu anderen Förderprogrammen im Sinne dieser Richtlinie möglich.

2 Antragsberechtigung

Für die Förderung antragsberechtigt sind alle Privathaushalte, die entweder Mieter oder Eigentümer von Wohngebäuden und Wohnungen in der Ortsgemeinde Bubenheim sind.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die in der Ortsgemeinde Bubenheim durchgeführt werden. Maßnahmen an oder in, außerhalb der Ortsgemeinde gelegenen Gebäuden oder Grundstücken, sind nicht förderfähig.

3.2

Eine Förderung der Errichtung von Anlagen auf/in Neubauten sind nur möglich, wenn die Anlagen ohne den Zwang durch gesetzliche Vorgaben errichtet wurden/werden, da die Förderung nur „freiwillig“ und „zusätzlich“ errichtete Anlagen fördern soll.

3.3

Bei der zu errichtende Anlage muss es sich um eine zugelassene, effiziente Neuanlage (erstmalige Installation) handeln, welche dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen.

3.4

Alle erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller zu erbringen.

4 Fördergegenstand

4.1

Fördergegenstand ist die im Förderantrag beschriebene Anlage, welche nach dem 01.09.2024 erworben wurde (Maßgebend hierzu ist das Rechnungsdatum). Anlagen, die vor diesem Datum gekauft wurden, sind zur Vermeidung von „Mitnahmeeffekten“ nicht förderfähig.

4.2

Das Förderprogramm fördert Balkonkraftwerke / Photovoltaik-Steckdosenmodule (zur Eigenmontage, auch bei Mietwohnungen möglich) mit oder ohne Speicher.

5 Art und Höhe der Förderung

Je Antragsteller kann grundsätzlich nur ein Förderantrag eingereicht werden.

Bei Mehrfamilienhäusern kann von den Mietparteien je Wohneinheit ein Förderantrag gestellt werden.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Brutto-Investitionskosten gewährt. **Die Förderhöhe beträgt jeweils pauschal 250,00 €.** Sollten während des Förderzeitraum mehr Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, dann entscheidet das Eingangsdatum bei der Ortsgemeinde über die Bewilligung (E-Mail oder Posteingang).

Diese Förderrichtlinie und die Förderhöhe ist gültig für alle eingereichten Förderanträge ab dem Antragsdatum 01.09.2024 bis spätestens 31.12.2025.

6 Beantragung und Bestimmungen

6.1

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien der Ortsgemeinde Bubenheim zur „Förderung von Balkonkraftwerken“. Der eigentliche Förderantrag wird erst mit **Vorliegen der Kaufrechnung** und **geeigneten Nachweis des Einbaus** (z.B. Foto) gestellt und schriftlich eingereicht.

6.2

Die Antragstellung muss vollständig innerhalb von **3 Monaten** nach Anschaffung/Inbetriebnahme des Fördergegenstandes erfolgen. Maßgebend ist dabei das Datum auf dem Kaufbeleg.

Bitte beachten Sie, dass nach dem 31.12.2025 keine Anträge mehr eingereicht werden können (Maßgebend ist hier das Eingangsdatum bei der Ortsgemeinde)!

6.3

Der Förderantrag kann nach dem Kauf der Anlage mit Vorlage der vollständigen, detaillierten Kaufrechnung (Kopie) eingereicht werden. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt jedoch erst **nach** dem Nachweis der erfolgten Installation der Anlage (Nachweis durch aussagekräftige Fotos).

Zu den Nachweisen zählen:

- Rechnung bei Antragstellung
- Technisches Datenblatt bei Antragstellung
- Bilder der Anlage zum Installationsnachweis

Der Förderantrag ist dieser Richtlinie angefügt.

Der Antrag ist schriftlich per Post oder per E-Mail bei die Ortsgemeinde Bubenheim, Hauptstraße 39, 55270 Bubenheim einzureichen. Der Installationsnachweis ist entweder direkt mit der Antragstellung oder spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Kauf der Anlage per Post oder per Email nachzureichen. Erst mit diesem Installationsnachweis erfolgt die Auszahlung!

6.4

Die Ortsgemeindeverwaltung Bubenheim ist grundsätzlich berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.

6.5

Die ausgezahlte Fördersumme kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

6.6

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

7 Schlussbemerkung

Es gibt mittlerweile zahlreiche Förderprogramme, welche die Installation von Erneuerbare Energien-Anlagen sowie Maßnahmen zur Einsparung von Energie (Strom und Wärme) fördern. Einen ersten Überblick hierzu kann der nachfolgend genannte Link der Energieagentur Rheinland-Pfalz liefern.

<https://www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/>.

Auch wird hier empfohlen, die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen sowie Terminvergaben hierzu erhalten Sie kostenfrei unter dem Energietelefon 0800/809 802 400.

Für weitere Fragen steht der Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim Dorian Depué zur Verfügung (dorian.depue@vg-gau-algesheim.de).

8 Datenschutz

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.vg-gau-algesheim.de/Datenschutz.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Ortsgemeinde tritt mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 26.08.2024 mit Wirkung ab dem 01.09.2024 in Kraft.

Bubenheim, im August 2024

Thomas Hammann
Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Bubenheim



Förderantrag „Förderung von PV-Balkonkraftwerken“ in der Ortsgemeinde Bubenheim

Der Förderantrag kann nach dem Kauf der Anlage mit Vorlage der vollständigen, detaillierten Kaufrechnung (Kopie) eingereicht werden. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt jedoch erst **nach** dem Nachweis der erfolgten Installation der Anlage (Nachweis durch aussagekräftige Fotos). Das Antragsformular muss vom Fördermittel-Berechtigten eigenhändig unterschrieben sein und ist **im Original per Post oder per E-Mail** unter folgender Adresse abzugeben:

Ortsgemeinde Bubenheim
Hauptstrasse 39
55270 Bubenheim
kontakt@bubenheim.de

Von der OG auszufüllen:
Datum Kauf:

Datum Installationsnachweis:

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname	
Straße und Haus-Nr.	
PLZ und Wohnort	
Flurstücknummer	
Telefon	
E-Mail-Adresse	
Sind Sie ein Privathaushalt?	
Datum auf dem Kaufbeleg	
Liegen die notwendigen Nachweise als Anlage bei oder werden diese nachgereicht? (Frist: 3 Monate nach Kauf)	

Angaben zur beantragten Maßnahme sowie Installationsdatum/ Inbetriebnahme der Anlage:

Bankverbindung zur Auszahlung der Fördersumme

Kontoinhaber/in	
IBAN	
BIC	
Bankinstitut	

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die Förderrichtlinie „Förderung von Balkonkraftwerken“ der Ortsgemeinde Bubenheim zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Mir ist bekannt, dass auf Auszahlung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht, die Fördermittel widerrufen werden können sowie bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinie Fördermittel zurückgefordert werden können.

Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller/in
---------------	-------------------------------